

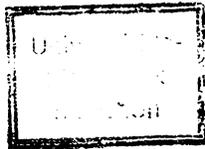
Rechtstheorie

BEITRÄGE ZUR GRUNDLAGENDISKUSSION

HERAUSGEGEBEN VON
GÜNTHER JAHR UND WERNER MAIHOFFER



VITTORIO KLOSTERMANN
FRANKFURT AM MAIN



© Vittorio Klostermann · Frankfurt am Main 1971
Gesamtherstellung: von Münchowsche Universitätsdruckerei, Gießen
Alle Rechte vorbehalten · Printed in Germany

INHALT

Vorwort der Herausgeber	VII
EINLEITUNG	
Jürgen Klüver / Jens-Michael Priester / Jürgen Schmidt / Friedrich O. Wolf: Rechtstheorie — Wissenschaftstheorie des Rechts	1
I. ZUR BEGRÜNDUNG DER RECHTSTHEORIE	
1. Jens-Michael Priester: Rechtstheorie als analytische Wissenschaftstheorie	13
2. Dietrich Böhler: Rechtstheorie als kritische Reflexion	62
3. Friedrich O. Wolf: Rechtstheorie als Protojuridik	121
4. Rolf-Peter Calliess: Rechtstheorie als Systemtheorie	142
II. ZUM STANDORT EINER RECHTSTHEORIE	
1. Wolf Paul: Die marxistische Rechtstheorie — Wissen- schaft oder Philosophie des Rechts	175
2. Ewald Zacher: Zum Verhältnis von Rechtsphilosophie und Rechtstheorie	224
3. Werner Maihofer: Zum Verhältnis von Rechtssoziolo- gie und Rechtstheorie	247
4. Günther Jahr: Zum Verhältnis von Rechtstheorie und Rechtsdogmatik	303
III. ZU EINIGEN EINZELFRAGEN DER RECHTSTHEORIE	
1. Eike von Savigny: Zur Rolle der deduktiv-axiomati- schen Methode in der Rechtswissenschaft	315
2. Lothar Philipps: Braucht die Rechtswissenschaft eine deontische Logik?	352
3. Jürgen Klüver: Begriffsbildung in den Sozialwissen- schaften und in der Rechtswissenschaft	369

4. Jürgen Schmidt: System und Systembildung in der Rechtswissenschaft	384
SCHLUSS	
Werner Maihofer: Realistische Jurisprudenz	427
Zu den Autoren dieses Bandes	471
Sachverzeichnis	473
Anhang: Systemskizze	488

III.

Zu einzelnen Fragen der Rechtstheorie

BRAUCHT DIE RECHTSWISSENSCHAFT EINE DEONTISCHE LOGIK?

von
Lothar Philipps

Als Max Weber seine klassischen Arbeiten über die Wertfreiheit in den Sozialwissenschaften schrieb, war es für ihn selbstverständlich, daß man aus normativen Postulaten logische Schlüsse ziehen oder sie mit Erfahrungssätzen derart verbinden könne, daß sich gemeinsame Folgerungen ergeben. Das Verfahren der „Wertdiskussion“, das Weber vorgeschlagen und Radbruch in die Jurisprudenz übernommen hat, beruht ja auf dieser Möglichkeit.

Inzwischen, nachdem die Logik heilsame Methoden der Verfremdung unseres Denkens entwickelt hat, ist das so selbstverständlich nicht mehr, sondern ziemlich umstritten. So erregte es vor einigen Jahren Aufsehen, daß Kelsen, den man nicht ohne Grund als Repräsentanten einer logisch bestimmten Rechtswissenschaft angesehen hatte, entschieden und ohne seine Meinungsänderung zu kaschieren, in das Lager derer übergang, die die Anwendbarkeit der Logik auf Normen bestreiten.¹

Die Zweifel an der normativen Folgerung sind teils prinzipieller Art — daß die Logik die Beziehungen zwischen „Wahrheit“ und „Falschheit“ von Sätzen zum Gegenstand habe, präskriptive Sätze aber nicht wahr oder falsch seien — teils sind sie mehr praktischer Natur, indem auf Ergebnisse der Anwendung von Logik auf Sollenssätze verwiesen wird, die sinnwidrig zu sein scheinen.²

Andere Autoren sind der Ansicht, daß diese Gründe, die sie für zutreffend halten, nicht gegen den logischen Charakter normativer

¹ Vgl. Kelsen, *Recht und Logik*, in: *Forum* 12 (1965), S. 421—425 und S. 495—500. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem späten Kelsen findet sich bei Amadeo G. Conte, *Primi Argomenti per una Critica del Normativismo*, Padua 1968.

² Vgl. schon Jørgensen, *Imperatives and Logic*, in: *Erkenntnis* Bd. 7 (1937/38), S. 288 ff.; neuerdings G. B. Keene, *Can Commands Have Logical Consequences?* *American Philosophical Quarterly* Bd. 3 (1966), S. 57—63; sodann B. A. O. Williams, *Imperative Inference*, in: *Analysis Supplement (for vol. 23)*, 1963, S. 30 ff.

Schlüsse sprechen, sondern nur gegen die Fähigkeit der herkömmlichen Logik, ihn zu erfassen. Es müsse daher eine neue: deontische Logik geschaffen werden, wofür es schon eine Fülle von Vorschlägen gibt.

Wollen wir das Typische dieser Ansätze kurz charakterisieren, so können wir sagen, daß es in einer Art logischer Zweistufigkeit besteht, die man gern am Beispiel der Negation plausibel macht³: In der allgemeinen Logik gilt: Der Satz „Es ist falsch, daß p“ ist äquivalent mit „Es ist wahr, daß non-p“. Bei Sollenssätzen scheint das Entsprechende nicht zu gelten. Wenn eine Handlung p nicht gesollt ist, so bedeutet das nicht, daß non-p gesollt ist. Wenn es *nicht geboten* ist, zur Wahl zu gehen, so ist es andererseits doch nicht *geboten nicht* zur Wahl zu gehen. Es scheint daher, daß man die Logik der Verhaltenskomponente von der Logik der Normkomponente trennen müsse.

Man versucht diese Zweistufigkeit auf verschiedene Weise in den Griff zu bekommen. Das heute wohl am weitesten verbreitete Verfahren verwendet eine Art normativer Modallogik, wie sie schon Leibniz skizziert hat: Operatoren des Gebotenseins und Erlaubtseins richten sich auf Ausdrücke des Tuns und Unterlassens. Andere unterscheiden zwischen einer „logic of validity“ (Alf Ross) — die die Geltung oder Nichtgeltung der Normen zum Gegenstand hat — und einer „logic of satisfaction“, die sich auf die Handlungen richtet, durch die die Normen erfüllt werden. In einem neueren, etwas abgewandelten Entwurf unterscheidet Alf Ross zwischen „externen“ und „internen“ logischen Operationen.⁴

Diejenigen, die die Anwendbarkeit der Logik auf Normen bestreiten, sehen in der normativen Komponente einen alogischen psychischen Akt: Auf Grund der Verhaltensbeschreibung in einem Sollenssatz könne man scheinbar logische Folgerungen ziehen, — aber eben nur scheinbar, weil man nicht sicher sein könne, daß die Forderungsinstanz diese Konsequenzen auch tatsächlich gewollt habe.

Einen interessanten und viel beachteten Versuch, die *herkömmliche* Logik auf Sollenssätze anzuwenden, hat Hare unternommen.⁵ Hare

³ Vgl. Alf Ross, *Directives and Norms*, S. 143 f.

⁴ Ross, a. a. O., S. 139 ff.

⁵ Hare, *The Language of Morals*, 1952.

unterscheidet zwischen der „Phrastik“ und der „Neustik“ eines Satzes. Die Phrastik ist die indifferente Beschreibung eines Sachverhaltes, derart, daß noch hinzugefügt werden muß, ob der Sachverhalt ist oder sein soll. Die Neustik ist der Akt der Zustimmung zu dem Sachverhalt, der den Sinn haben kann: „So ist es!“ oder auch: „So sei es!“ („yes!“ oder „please!“). Hare vermutet, daß sich die üblichen Regeln der Logik lediglich auf Phrastiken bezögen und deshalb für deskriptive wie für präskriptive Sätze gleichermaßen gültig seien. Andererseits seien diese Regeln, indem sie nur Teilbereiche der Sprache umfassen, unvollständig und müßten durch solche der Neustik ergänzt werden.

Vermutlich ist ein gut Teil der Unklarheiten und Schwierigkeiten im Umkreis der deontischen Logik darauf zurückzuführen, daß man nicht hinreichend deutlich auseinanderhält, daß man es mit zwei Arten normativer Sätze zu tun hat, für die ganz verschiedene logische Regeln gelten: Mit „einfachen“ Sollenssätzen wie „Man soll nicht töten!“ — und mit modalen Sollenssätzen wie „Es ist verboten, zu töten“.⁶ Auf die einfachen Sollenssätze kann man die üblichen logischen Regeln anwenden, wenn man einige zusätzliche Prinzipien beachtet, ähnlich wie es Hare vorgeschlagen hat. Bei den modalen Normausdrücken ist es dagegen sachgemäß, Regeln deontischer Logik anzuwenden. Man kann solche Ausdrücke aber auch in eine nicht-modale Sprache übersetzen, und dies Verfahren hat manche Vorzüge.

⁶ Vgl. beispielsweise Erik Stenius, Wittgensteins Traktat, dtsh. Frankfurt a. M. 1969, S. 206 ff. Stenius schließt sich ausdrücklich an Hare an, versucht diese Konzeption aber in der modalen Darstellungsweise von Wrights zu formulieren. Für „Phrastik“ sagt er im Anklang an Hare „Satzradikal“, und für „Neustik“ sagt er — nun im Sinne von Wrights — „Modalkomponente“. Diese Verbindung ist aber verfehlt. Ein modaler Sollenssatz, also einer mit „Modalkomponente“, ist etwas ganz anderes als ein einfacher Sollenssatz mit einem „neustischen“ Moment. Beide unterliegen verschiedenen logischen Regeln. Vgl.: „Es ist geboten, die Tür zu schließen“ und „Schließe die Tür!“. Beim modalen Sollenssatz kann man auch die modale Komponente logischen Operationen unterwerfen (wie es Stenius auch tut): „Es ist *nicht* geboten, die Tür zu schließen“. Beim einfachen Sollenssatz gilt das nur für die Phrastik: „Schließe die Tür *nicht!*“

Hare selber unterscheidet übrigens, wenn auch nur in einer Anmerkung, ausdrücklich zwischen einfachen Sollenssätzen, wie er sie untersucht, und modalen Sätzen. Vgl. a. a. O., S. 27, Anm. 1. Auch Lorenzen, Normative Logic and Ethics, S. 69, führt die Unterscheidung durch, wobei er jedoch die modalen Ausdrücke zu Unrecht für die rechtswissenschaftlich wichtigeren hält. „Normen“ im Sinne von Bindungen großem Werk sind einfache Sollenssätze.

1. Zur Logik einfacher Sollensätze

Daß die überlieferte Logik unvollständig sei und durch neustische Regeln ergänzt werden müsse, führt Hare auf eine traditionelle Befangenheit der Logiker zurück, „who have not looked beyond the indicative mood“. Dies mag sein; aber ein indifferentes Substrat im Sinne einer „Phrastik“, welches ergänzungsbedürftig ist, aber gleichwohl die Vornahme logischer Operationen gestattet, kennt die moderne Logik von Frege an, — was die Prädikatenlogik anlangt also von Anfang an. Und hier hat man bereits ausgearbeitete Regeln, von denen man Gebrauch machen kann.

Es handelt sich dabei um „Ausagefunktionen“⁷; das sind Gebilde wie „x ist ein weißer Rabe“. Der Buchstabe x deutet eine Leerstelle an, die durch den Namen eines Gegenstandes auszufüllen ist. Eine Aussagefunktion ist nicht wahr oder falsch, sondern „erfüllbar“ oder „nicht erfüllbar“, je nachdem, ob sie zu einer wahren Aussage ergänzt werden kann oder nicht. Erfüllt wird sie durch einen Gegenstand, dessen Name, in die Leerstelle eingesetzt, sie zu einem wahren Satz ergänzen würde. So wird die Aussagefunktion „x ist ein weißer Rabe“ durch den Raben Jakob genau dann erfüllt, wenn Jakob ein weißer Rabe ist; nicht erfüllt wird sie durch den Raben Hans, der schwarz ist. Der Satz „Hans ist ein weißer Rabe“ wäre demgemäß falsch.

Außer durch Einsetzen eines Eigennamens kann die Aussagefunktion auch dadurch zu einem Satz ergänzt werden, daß man die freie Variable x durch einen Existenz-Operator oder einen All-Operator bindet: „Es gibt ein x derart: x ist ein weißer Rabe“, was übrigens wahr ist; „Für jedes x gilt: x ist ein weißer Rabe“, was bekanntlich falsch ist. Den letzten Satz kann man auch so ausdrücken: „Es gibt *kein* x derart: x ist *kein* weißer Rabe“.

⁷ Vgl. Standarddarstellungen formaler Logik, z. B. Copi, *Symbolic Logic*, 2. Aufl., New York 1965, S. 70 ff.; Hans Reichenbach, *Elements of Symbolic Logic*, New York 1947, S. 80 ff. Reichenbachs Ausführungen sind deshalb besonders interessant, weil er auf die Verwendung von Aussagefunktionen in der natürlichen Sprache hinweist. — Wegen der Bedeutung der Aussagefunktionen für die Semantik vgl. Wolfgang Stegmüller, *Das Wahrheitsproblem in der Semantik*, Wien 1957, S. 58 ff.

Mit einer Aussagefunktion verbindet sich nicht der Anspruch, daß es etwas gebe, das die in Frage stehende Eigenschaft hat, oder aber daß es nichts dergleichen gebe. Es ist deshalb möglich, sie mit dem „Sollen“ zu verknüpfen, indem man mit ihr den Anspruch verbindet, daß eine Handlung vorgenommen werden soll, durch die sie erfüllt wird, oder aber, daß eine solche Handlung gerade nicht vorgenommen werden soll. Wenn mit einer Aussagefunktion der Anspruch verbunden ist, daß sie durch eine Handlung erfüllt werden soll, so sprechen wir von einem „Gebot“. Ist mit ihr der Anspruch verbunden, daß sie nicht erfüllt werden soll, sprechen wir von einem „Verbot“. Ein Gebot ist seiner normativen Tendenz nach ein Es-gibt-Satz; ein Verbot ist ein tendenzieller Allsatz.⁸

Wenn A dem B, der bei einem Unfall verletzt wurde, Hilfe leistet, so vollzieht er eine Handlung, durch die die Aussagefunktion: „A leistet durch x dem B Hilfe“ erfüllt wird. Damit wird auch das Gebot erfüllt, das diese Aussagefunktion umfaßt: „A soll eine Handlung (x) vollziehen, durch die er dem B Hilfe leistet“. Da nun die Aussagefunktion erfüllt wird, ist die Aussage wahr — durch A wahrgemacht worden —: „Es gibt eine Handlung x derart: A leistet durch x dem B Hilfe.“

Wenn wir Sollenssätze als Aussagefunktionen betrachten, die mit einem normativen Anspruch auf Erfüllung oder Nichterfüllung verknüpft sind, so ist das keine „Erklärung“ (Reduktion) des Sollenssatzes; der normative Charakter wird nicht auf etwas anderes zurückgeführt, sondern bleibt vorausgesetzt. Es ist vielmehr eine Umschreibung in technischen Ausdrücken, die es ermöglichen soll, die logischen Beziehungen zwischen Sollenssätzen und zwischen Sollenssätzen und ihrer Erfüllung oder Übertretung zu analysieren. Der leitende Gedanke ist dabei, die juristischen Begriffe der Erfüllung eines Gebotes und der Erfüllung eines Verbotstatbestandes als Sonderfälle des semantischen Erfüllungsbegriffs zu interpretieren.⁹

⁸ Wenn Popper in einer berühmten Metapher Naturgesetze als „Verbote“ charakterisiert, so bezieht er sich auf diesen Begriff des Verbotenseins, nicht auf den modalen, von dem im nächsten Kapitel die Rede sein wird.

⁹ Der Sollenssatz ist m. E. ein typischer Fall, wo die natürliche Sprache Aussagefunktionen, d. h. das Offensein einer Aussage zum Ausdruck bringt. Ein anderer typischer Fall ist die Frage, vor allem die Frage nach dem „wer“, „was“,

Werden Sollenssätze als Aussagefunktionen gedeutet, so wird begreiflich, wieso und inwieweit man logische Regeln, die durch die Eigenschaft bestimmt sind, daß sie von wahren Sätzen zu wahren Sätzen führen, auf Sollenssätze anwenden kann: Diese machen zwar nicht geltend, daß etwas wahr sei, wohl aber, daß es „wahr gemacht“ oder „nicht wahr gemacht“ werden solle.¹⁰

Man muß nun unterscheiden zwischen den logischen Beziehungen, die zwischen den Aussagefunktionen als solchen bestehen, und den Beziehungen, die sich ergeben, wenn man das präskriptiv-semantische Moment der Erfüllung hinzunimmt. An und für sich darf man an Sollenssätzen wie überhaupt an Aussagefunktionen alle logischen Operationen vornehmen; aber man hat keine Garantie dafür, daß das Ergebnis im präskriptiven Zusammenhang bleibt. Hierfür müßte man ein besonderes — sozusagen neustisches — Prinzip beachten, aus dem wir später eine logische Regel entwickeln wollen.

Ein Sollenssatz bedeutet ja, daß mit einer Aussagefunktion das präskriptive Moment verbunden ist, daß man die Funktion erfüllen soll oder daß man sie nicht übertreten, d. h. nicht die komplementäre Funktion erfüllen soll. Und dieser präskriptive Anspruch hat zugleich den Sinn: wenn du die beschriebene Handlung vollziehst, hast du deine Pflicht erfüllt bzw. verletzt. Präskriptiv zulässige Operationen sind demgemäß solche, bei denen dieser Anspruch gewahrt bleibt. Auch mit dem abgeleiteten Sollenssatz muß sich der Sinn verbinden können: wenn du die beschriebene Handlung vollziehst, hast du die ursprüngliche Norm erfüllt bzw. übertreten.

Das ist nun längst nicht bei allen Operationen der Fall, die nach „wann“ oder „wo“, in der mit einer Aussagefunktion die Aufforderung verbunden ist, sie zwar nicht zu erfüllen, aber den Namen eines Gegenstandes anzugeben, der sie erfüllt, so daß durch die Einsetzung des Namens in die Leerstelle die Funktion zu einem wahren Satz würde. Vgl. Carnap, *Logische Syntax der Sprache*, Wien 1934, S. 223. Stenius, a. a. O., S. 221, drückt die Verwandtschaft und den Unterschied zwischen Imperativen und (Alternativ-) Fragen zutreffend so aus: „Die ... Regel für den ‚Imperativ‘ könnte wie folgt formuliert werden: *Mache das Satzradikal wahr*“ und „Die Regel für das Sprachspiel des Interrogativs ... kann in dieser Form gegeben werden: *Antworte ‚ja‘ oder ‚nein‘ je nachdem, ob das Satzradikal eine wahre Beschreibung ist oder nicht*“. Der Gedanke, daß zwischen Fragesätzen und Sollenssätzen Querverbindungen bestehen, ist übrigens alt und weit verbreitet. Meist wird sogar — m. E. zu Unrecht — die Frage als eine spezielle Art des Imperativs gedeutet.

¹⁰ Vgl. auch Copi, *Symbolic Logic*, S. 103.

allgemeiner Logik vorgenommen werden können. So kann man beispielsweise aus der deskriptiven Aussage „A befand sich gestern morgen um acht auf dem Marktplatz“ abschwächend folgern: „A befand sich irgendwann gestern morgen auf dem Marktplatz“ => „A befand sich irgendwann gestern auf dem Marktplatz“ => „A befand sich irgendwann auf dem Marktplatz“.

Nehmen wir einen entsprechenden Sollenssatz, so wären solche Folgerungen unzulässig, jedenfalls wenn wir den Folgesätzen den präskriptiven Charakter bewahren wollen: „A soll morgen früh um acht auf dem Marktplatz sein!“ :+ „A soll irgendwann morgen früh auf dem Marktplatz sein!“ :+ „A soll irgendwann auf dem Marktplatz sein!“ usw. Die Folgerung ist, wie gesagt, nur dann unzulässig, wenn man auch den Folgesatz als einen präskriptiven Satz zu interpretieren beansprucht; versteht man ihn als eine deskriptive Aussage über ein Sollen — was ohne weiteres möglich ist —, so ist gegen die Folgerung nichts einzuwenden: „A soll irgendwann morgen auf dem Marktplatz sein (— ich habe aber leider vergessen, wann!)“. Ein solcher Satz hat zwar keinen präskriptiven, aber einen, wenn auch abgeschwächten, informativen Gehalt.

Ähnlich verhält es sich, wenn man einem Sollenssatz abschwächend einen weiteren Sollenssatz mit einem „oder“ anhängt: „A soll morgen früh auf dem Marktplatz sein“ :+ „A soll morgen früh auf dem Marktplatz oder im Rathaus sein“. Deskriptiv wäre die Folgerung zulässig, präskriptiv nicht.¹¹

Für beide Beispiele gilt: Eine Handlung, die einen abgeleiteten Sollenssatz erfüllt, erfüllt nicht notwendig den Sollenssatz, der als Prämisse steht. Wenn ein Normadressat den abgeleiteten Sollenssatz erfüllt hat, kann man nicht sicher sein, daß er seine Pflicht erfüllt hat. Eben deshalb sind die Folgerungen präskriptiv unzulässig.

Andererseits, soviel weiß man doch: Wenn der Adressat den abgeleiteten Sollenssatz *nicht erfüllt*, erfüllt er auch seine Pflicht *nicht*. Das heißt, daß auch der aus dem präskriptiven Zusammenhang gelöste abgeleitete Sollenssatz immerhin Information über den ursprünglichen Sollenssatz gibt, einen deskriptiven Sinn hat. Für viele Zwecke reicht das aus, nämlich dann, wenn nicht eine Anweisung

¹¹ Übrigens ein viel erörtertes Problem: Vgl. Alf Ross, *Directives and Norms*, S. 160 f. mit weiteren Literaturangaben.

für einen Normadressaten weitergegeben werden soll, sondern wenn Eigenschaften einer Rechtsordnung oder einer anderen Normordnung oder des Pflichtenstatus einer Person diskutiert werden sollen, etwa in vergleichender, geschichtlicher, rechtspolitischer oder auch dogmatischer Hinsicht.

Man kann beispielsweise sinnvoll sagen: „Bei uns hat der eheliche Vater die Geburt eines Kindes der Behörde anzuzeigen; es gibt aber Rechtsordnungen, wo dies nicht der Fall ist.“ Der erste Teil dieser Aussage ist eine zutreffende Folgerung aus der Vorschrift des § 16 des Personenstandsgesetzes, wonach der Vater die Geburt des Kindes „binnen einer Woche“ anzuzeigen hat. Aber man kann nun nicht weiterhin so folgern: „Jener Vater hat die Geburt seines Kindes angezeigt, also hat er sich normgemäß verhalten.“ Es könnte ja sein, daß er sich ein Vierteljahr damit Zeit gelassen hat. Der präskriptive Sinn der Norm ist also in der Folgerung verlorengegangen. Immerhin kann man dies schließen: Wenn ein Vater die Geburt seines Kindes überhaupt nicht angezeigt hat, hat er sich normwidrig verhalten.

Während man, wenn es nur auf den deskriptiven Sinn ankommt, die Regeln der allgemeinen Prädikatenlogik unbeschränkt auf Sollenssätze anwenden kann, muß man für Operationen im präskriptiven Sinnzusammenhang vor allem folgende Regel beachten: *Präskriptiv zulässig sind solche logischen Operationen, durch die ein Sollensatz an „Allgemeinheit“ verliert, aber nicht solche, durch die er an „Bestimmtheit“ verliert.*

Abschwächende Schlüsse aus einfachen Geboten sind demnach niemals zulässig. Zulässig sind dagegen Spezialisierungen von (unbedingten) Verboten: Wenn es verboten ist zu stehlen, ist es auch verboten, Autos zu stehlen, und ist es auch verboten, das Auto des A zu stehlen.

Besonders interessant ist die Anwendung der Regel bei Sollenssätzen in der wenn-dann-Form, die ihrer logischen Form nach Verbote sind, aber ein relatives, bedingtes Gebot enthalten. Wenn eine Polizeiverordnung es vorschreibt, daß „Tierhaare“, die fabrikmäßig verarbeitet werden, vor ihrer Aushändigung an die Arbeiter „durch ein spezielles Desinfektionsmittel D zu desinfizieren sind“, so ist

präskriptiv *zulässig*: der Schluß, daß „Ziegenhaare“ mit D zu behandeln sind, *unzulässig* hingegen: der Schluß, daß Tierhaare mit „irgendeinem Desinfektionsmittel“ zu behandeln sind. Im deskriptiven Zusammenhang sind beide Schlußweisen gleichermaßen zulässig.

Bei einem bedingten Sollenssatz — einem Verbot mit relativem Gebot — braucht man besondere Kautelen, um zu verhindern, daß ein Sollenssatz abgeleitet wird, bei dem die *Gebotskomponente* abgeschwächt ist, so daß man mit ihm nicht mehr den Anspruch verbinden kann: Wenn du so handelst, hast du deine Pflicht — jedenfalls relativ zur bedingenden Handlung — erfüllt.

Sehr bemerkenswert ist nun, daß sich die angegebene Regel implizit schon in Poppers „Logik der Forschung“ findet; nur hat sie dort den Status einer methodologischen und nicht logischen Regel: Es ist methodologisch sinnwidrig, die Bestimmtheit einer Hypothese abzuschwächen, weil dadurch ihre Überprüfbarkeit abgeschwächt wird. Gegen die Bildung von spezielleren Sätzen und Instantialsätzen, durch die die Hypothese auf einen Einzelfall festgelegt wird, bestehen dagegen keine Bedenken. Im Gegenteil werden solche Sätze bei der Überprüfung von Hypothesen zumindest stillschweigend verwandt: um eine Hypothese zu überprüfen, muß man sie zu einzelnen Prognosen spezifizieren.

Wie erklärt es sich, daß eine logische Operation, die im Bereich empirischer Wissenschaft zwar möglich, aber nicht sinnvoll ist, in der Anwendung auf Sollenssätze strikt unzulässig wird?

In der allgemeinen Logik operiert man mit Regeln, die die Eigenschaft haben, von wahren Sätzen zu anderen wahren Sätzen zu führen. Dabei dürfen die Folgesätze auch unbestimmter sein als die Prämissen, einen geringeren Informationsgehalt haben; deshalb sind sie ja nicht unwahr. Immerhin wird man manche solcher Folgerungen im Bereich empirischer Forschung, wenn es darum geht, die angenommene Wahrheit von Hypothesen an ihren Konklusionen zu überprüfen, vernünftigerweise nicht anwenden. Doch ist das eine methodologische und keine logische Überlegung.

Bei Geboten hat man es nun aber mit Sätzen zu tun, die nicht beanspruchen, wahr zu sein, sondern die wahr gemacht werden sollen. Wollte man hier Konklusionen mit einem geringeren Grad der

Bestimmtheit, des nun imperativischen Gehaltes zulassen, so würde das dazu führen, daß auch der loyale Adressat mit seinen Bemühungen höchstens zufällig das verwirklicht, was man ursprünglich von ihm verlangte.¹²

2. Zur Logik modaler Sollenssätze

Es ist also möglich, die Beziehungen zwischen Norm und Verhalten mit den Mitteln der allgemeinen Logik zu erfassen statt mit einer eigenen, deontischen Logik. Allerdings werden manche Schlußweisen, die nicht nur in der speziell normlogischen, sondern auch in der juristischen Literatur häufig anzutreffen sind, auf diese Weise nicht erfaßt; z. B. nicht eine Folgerung wie „Was geboten ist, ist auch erlaubt“.

Wenn wir bisher von „Geboten“ und „Verboten“ gesprochen haben, so dienten diese Ausdrücke nur der charakterisierenden Bezeichnung von Sollenssätzen der Form: „Man soll dies tun!“ und auch „Man soll jenes nicht tun!“. Es sind die logischen Eigenschaften von Sätzen dieser Form, die wir bisher erörtert haben. Dagegen haben wir die Ausdrücke des Geboten- oder Verbotenseins selber, also normativ-modale Ausdrücke wie „Es ist geboten, daß p“ oder „Es ist verboten, daß p“ nicht als selbständige Sätze behandelt, zwischen denen eigene logische Beziehungen bestehen. Eben dies tut nun aber die deontische Logik im engeren Sinne.

In der Tat kann die Rechtswissenschaft auf eine Analyse der Beziehungen zwischen normativ modalen Ausdrücken kaum verzichten; denn solche Sätze und Folgerungen aus ihnen spielen eine erhebliche Rolle nicht nur in rechtswissenschaftlichen Erörterungen, sondern auch in normativen Argumentationen des Alltags. Zudem werden solche Modalsätze auch beim Erlaß von Imperativen benutzt, weniger in den großen Gesetzeskodifikationen als etwa bei Dienstanweisungen, Verwaltungsakten, Anstaltsordnungen, gerichtlichen Urteilen u. dergl. Auf jeden Fall besteht ein größeres praktisches Interesse an der Logik normativer Modalsätze als an der „theoretischen Modal-

¹² Eine nähere Analyse des Verhältnisses zwischen Normanwendung und Überprüfung von Hypothesen, zwischen „Normlogik“ und „Wissenschaftslogik“ findet sich in meiner demnächst erscheinenden Arbeit: „Der Handlungsspielraum“.

logik“, die weder in der Mathematik noch in den Naturwissenschaften angewandt wird.

Es ist nun aber möglich, die Logik solcher Sätze auch von den hier angegebenen Grundlagen aus zu analysieren. Wir lassen uns dabei von einem Gedanken leiten, der auf Carnap zurückgeht; Carnap hat ihn bei der Analyse der theoretischen Modallogik verwandt.¹³ Wir nehmen an, daß durch die normativen Modalausdrücke logische Beziehungen zwischen einfachen, d. h. nicht modalen Sollenssätzen und Verhaltensbeschreibungen in „inhaltlicher Redeweise“ ausgedrückt werden. Solche Ausdrücke lassen sich daher übersetzen in metasprachliche Aussagen über einfache Sollenssätze und Verhaltensaussagen.

Man kann sich diesen Zusammenhang an der Vorstellung verdeutlichen¹⁴, daß es eine Klasse von Sätzen gebe, die von einer Gruppe von Menschen als wahr angesehen werden: logisch-mathematische Gesetze, Naturgesetze, bestimmte Sachverhaltsbeschreibungen, vielleicht auch religiöse und politische Dogmen. Alle Aussagen, die von dieser Klasse von Sätzen logisch impliziert werden, sind in besonderer Weise ausgezeichnet, und man kann dies in inhaltlicher Redeweise dadurch zum Ausdruck bringen, daß man den Inhalt der Aussagen als „notwendig“ interpretiert.

Man könnte dann etwa folgendes Schema der Übersetzung oder besser der Rückübersetzung modaler Aussagen annehmen:

Der Satz „Es ist notwendig, daß p“ ist wahr dann und nur dann, wenn „p“ eine logische Folge einer ausgezeichneten Klasse von wahren Sätzen ist.

Natürlich ist der Ausdruck „ausgezeichnete Klasse von Sätzen“ vage; aber das ist kein Fehler, im Gegenteil: Es lokalisiert sich hier nur der Grund, warum Modalausdrücke als solche ziemlich unbestimmt sind. Wenn Einigkeit darüber besteht, welche Arten von Sätzen in besonderer Weise auszuzeichnen sind — etwa nur mathematisch-logische, oder auch Naturgesetze, oder auch noch andere

¹³ Vgl. Carnap, *Logische Syntax der Sprache*, S. 192 ff., und dann, mit Unterschieden im einzelnen, Carnap, *Meaning and Necessity*, S. 173 ff.; Reichenbach, *Symbolic Logic*, S. 391 ff.; Lorenzen, *Normative Logic and Ethics*, S. 62.

¹⁴ Vgl. Lorenzen, a. a. O., S. 62 und S. 69, der auf diese Weise auch die deontische Logik konstruiert.

Sätze — besteht auch Einigkeit darüber, was „notwendig“ oder „möglich“ heißt.

Diese Überlegungen lassen sich nun auf Rechtsnormen und allgemein auf Sollenssätze übertragen. Die Eigenschaft, durch die gewisse Sätze hervorgehoben werden: daß sie von einer Klasse ausgezeichneter Sätze impliziert werden, ist offenbar unabhängig davon, ob es sich um eine Klasse von ontischen oder deontischen Sätzen handelt. Wir wollen deshalb von folgendem, dem ersten analogen Übersetzungsschema ausgehen:

Der Satz „Es ist geboten, p zu tun“ ist wahr dann und nur dann, wenn der Satz „Man soll p tun!“ eine logische Folge aus der Klasse der gültigen Sollenssätze ist.¹⁵ Im einfachsten Fall ist er wörtlich in ihr enthalten.

Bei der Betrachtungsweise, die wir nun eingenommen haben, besagt das Gebotensein also nicht mehr, daß ein Sollenssatz *erfüllt* werden soll, sondern daß er von der Klasse der gültigen Sollenssätze *impliziert wird*. Das bedeutet, daß es unwesentlich ist, ob der Satz ein Tun oder ein Unterlassen verlangt. Es steht nichts im Wege, nun auch von „Geboten“, eine Handlung nicht zu vollziehen, zu sprechen. Man wird es dann als eine sprachliche Abkürzung hierfür ansehen, daß die Handlung „verboten“ sei. — Daß ein Verhalten „erlaubt“ ist, würde bedeuten, daß sich kein Sollenssatz ableiten läßt, der die entgegengesetzte Verhaltensweise verlangt.

Man braucht die Einsicht in diese logischen Zusammenhänge, um die These vieler Juristen zu verstehen, daß der Unterschied zwischen „Geboten“ und „Verboten“ lediglich in der sprachlichen Fassung liege.¹⁶ Wird die Analyse noch etwas weiter geführt, so lassen sich auch feinere Nuancen innerhalb dieser Konzeption erhellen.

Man kann nämlich die normlogischen Beziehungen, die wir untersucht haben, noch von einem etwas anderen Gesichtspunkt aus betrachten: Statt den Akzent darauf zu legen, daß eine bestimmte Ver-

¹⁵ Bei *modalen* Sollenssätzen ist es m. E. unbedenklich, von der „Wahrheit“ der Sätze zu sprechen. Man bezieht sich dabei ja nicht unmittelbar auf Imperative, sondern auf logische Beziehungen zwischen Imperativen, deren Gültigkeit vorausgesetzt ist.

¹⁶ Vgl. Kelsen, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, Tübingen 1923, S. 669; Karl Wolff, Verbotenes Verhalten, Wien 1923, S. 142 f.

haltensweise eine logische Konsequenz der gültigen Sollenssätze ist, kann man auch hervorheben, daß eine Verhaltensweise — es würde die entgegengesetzte sein — zu den gültigen Sollenssätzen in Widerspruch stehen würde. Bei diesem Ausgangspunkt liegt folgendes Übersetzungsschema nahe:

Der Satz „Es ist verboten, p zu tun!“ ist wahr dann und nur dann, wenn der Satz „Jemand vollzieht die Handlung p“ unverträglich ist mit der Klasse der gültigen Sollenssätze. — „Unverträglich“ würde bedeuten: wenn die Verhaltensaussage wahr ist, wird mindestens ein Sollenssatz übertreten oder nicht erfüllt.

Daß eine Handlung p „erlaubt“ ist, würde, so interpretiert, bedeuten, daß die entsprechende Handlungsaussage „p“ mit den gültigen Sollenssätzen verträglich ist. Selbstverständlich kann bei dieser Betrachtungsweise auch eine Aussage über ein Unterlassen mit Sollenssätzen unverträglich sein: Man würde dann in inhaltlicher Rede-weise sagen: „Es ist verboten, die Handlung p zu unterlassen“, und man würde es konsequenterweise als eine sprachliche Abkürzung hierfür ansehen, wenn gesagt wird: „Es ist geboten, p zu vollziehen“.

Man erhält die gleichen normlogischen Formen, ob man nun von der Folgebeziehung oder der Unverträglichkeitsbeziehung ausgeht; aber mit den verschiedenen Ausgangspunkten kann sich in typischer Weise ein verschiedener pragmatisch-psychologischer oder auch philosophischer Standpunkt verbinden. Denn es ist ein Unterschied, ob man auf das Verhalten blickt, wie es gesollt ist, oder wie es sich als normwidrig darstellen würde. Einmal blickt man auf die „ideale“ Sphäre der Normen und einmal auf das Verhalten von Menschen, von denen man voraussetzt, daß sie frei sind, sich für oder gegen die Normen zu entscheiden.

Bei theoretischen Modalsätzen gibt es einen entsprechenden Unterschied der Interpretation nicht, weil man es hier mit Sätzen zu tun hat, die von vornherein wahr oder nicht wahr sind. Es ist pragmatisch gleichgültig, ob man sagt: „Es ist notwendig, daß alle Raben schwarz sind“ oder: „Es ist unmöglich, daß ein Rabe nicht schwarz ist“. Vermutlich ist das auch der Grund dafür, daß es in der natürlichen Sprache kein Wort gibt, das im Hinblick auf die theoretischen Modalitäten dem Wort „Verbot“ entspricht. Man hat hier nur die

Ausdrücke „Es ist notwendig, daß nicht...“ oder „Es ist unmöglich, daß...“; diesen Ausdrücken entspricht in den normativen Modalausdrücken „Es ist geboten, daß nicht...“ und „Es ist unerlaubt, daß...“.

Es ist wohl kaum ein Zufall, daß Kelsen das Gebotensein als Grundmodus annimmt und das Verbot demgemäß als „Gebot einer Unterlassung“ definiert.¹⁷ Das ist von seinem Standpunkt aus nur konsequent, sieht er doch die Aufgabe der Rechtswissenschaft allein in der Analyse der Normenordnung und der Zurückführung von Sollenssätzen auf grundlegendere Sollenssätze. Gerhard Husserl dagegen, der die Sichtweise des Normadressaten, des einzelnen handelnden Menschen in den Vordergrund stellt, interpretiert ebenso konsequent die Handlungspflichten der „echten Unterlassungsdelikte“ als „Verbote, etwas zu unterlassen“.¹⁸ Er sieht also — jedenfalls in diesem Zusammenhang — die Beziehung der Unverträglichkeit als Grundbeziehung an. Man kann nicht leugnen, daß das als psychologische Beschreibung für viele Fälle zutreffend ist. Wenn jemand seinem verunglückten Nächsten nicht aus menschlicher Solidarität beisteht, sondern weil das Recht es verlangt, so deswegen, weil Untätigkeit in diesem Falle mit den Rechtsnormen unverträglich wäre, gröber gesagt: weil er dann mit strafrechtlichen Sanktionen zu rechnen hätte.

Natürlich braucht man sich nicht für einen Grundmodus zu entscheiden. Unsere Analyse dient nur dazu, derartige Entscheidungen, die sich in rechtswissenschaftlichen Texten finden, in ihrem logischen Charakter verständlich zu machen. Sprachlich am einfachsten ist es, wenn man Handlungspflichten als „Gebote“ ausdrückt und Unter-

¹⁷ Siehe Kelsen, a. a. O., S. 669. — Eben deshalb spricht man ja auch von den „Zehn Geboten“, obwohl es sich hier vorzugsweise um Unterlassungspflichten handelt. Wichtiger als dies erscheint aber die Vorstellung, daß Gott sie „geboten“ habe, oder, anders gesagt, daß sie auf eine in besonderer Weise ausgezeichnete Quelle zurückzuführen seien. — Wie kommt es übrigens, daß die Sätze „Du sollst nicht töten“ und „Du darfst nicht töten“ synonym sind, obwohl doch die Ausdrücke „sollen“ und „dürfen“ alles andere als synonym sind? Nun, der erste Satz ist ein einfacher Sollensatz, der zweite bringt in inhaltlicher, modaler Redeweise eine logische Unverträglichkeitsbezeichnung zum Ausdruck.

¹⁸ Vgl. Husserl, Negatives Sollen im Bürgerlichen Recht, in: Recht und Welt, Frankfurt a. M. 1964, S. 115 ff. (153 f.).

lassungspflichten als „Verbote“. Dann deckt sich auch im Ergebnis die modale Ausdrucksweise mit dem Unterschied zwischen einfachen Sollenssätzen, von dem wir ausgegangen sind.

Wenn auch die inhaltliche Redeweise der normativen Modalsätze in vieler Hinsicht einfacher und sinnfälliger ist als die formale metasprachliche Ausdrucksweise, so ist sie andererseits und aus den gleichen Gründen auch eher Mißverständnissen ausgesetzt und verleitet zu Scheinbegründungen und unfruchtbaren dogmatischen Streitigkeiten. Vor allem besteht bei ihr die Gefahr, daß man mit einem scheinbar normlogischen Argument eine Wertentscheidung verdeckt. Nehmen wir z. B. den oben zitierten Satz: „Was geboten ist, ist auch erlaubt“. In formaler, metasprachlicher Redeweise würde diese Folgerung lediglich besagen: „Wenn der Satz, daß man p ausführen soll, von der Klasse der gültigen Sollenssätze impliziert wird, so ist der Satz, daß man p ausführt, mit dieser Klasse von Sätzen nicht unverträglich.“ Hierbei ist freilich vorausgesetzt, daß die Sollenssätze einander nicht widersprechen; etwaige Widersprüche müßte man also durch Auslegung beseitigt haben.¹⁹ Ein solcher Satz ist dann wahr, aber auch rein analytisch.

Wenn man dagegen von der inhaltlichen Redeweise ausgeht, so besteht die Gefahr, daß man im Wege einer Scheinbegründung umgekehrt verfährt: daß man sich auf den Satz „Was geboten ist, ist auch erlaubt“ beruft, um Geboten ein Übergewicht über etwa entgegengesetzte Verbote zu verschaffen und auf diese Weise den Normwiderspruch zu beseitigen. Man benutzt dann die Folgerung als eine normlogische Variante des Satzes „Der Zweck heiligt die Mittel“.

Halten wir fest: Wenn von „Geboten“ und „Verboten“ die Rede ist, kann damit ganz Verschiedenes gemeint sein. Es können einfache Sollenssätze gemeint sein wie „Man soll dies tun!“ oder „Man soll jenes nicht tun!“. Solche Ausdrücke sind als Aussagefunktionen zu

¹⁹ Sonst würde man auch non-p ableiten können. Das Auftreten von Normkollisionen in den Rechtsordnungen gibt übrigens keinen Anlaß zu bezweifeln, daß sich die Regeln der Logik auf Normen anwenden lassen, wie neuerdings Kelsen meint. Vgl. *Recht und Logik*, Forum 12 (1965), S. 421 ff. Eine Normkollision bedeutet logisch gesehen nichts anderes als was sie juristisch bedeutet: Von zwei Aussagefunktionen läßt sich — aus logischen oder faktischen Gründen — nur eine erfüllen, oder man kann nicht umhin, (verbotenerweise) eine Funktion zu erfüllen, wenn man eine andere (pflichtgemäß) erfüllt.

verstehen, die mit dem Anspruch verbunden sind, daß sie erfüllt oder nicht erfüllt werden sollen; und als Aussagefunktionen unterliegen sie den üblichen Regeln der Logik.

Zuweilen meint man aber auch modale Sätze wie „Es ist geboten, daß...“ oder „Es ist verboten, daß...“. Für solche Sätze kann man Regeln deontischer Logik aufstellen. Aber unentbehrlich ist eine solche Logik nicht, da man normative Modalausdrücke in metasprachliche Aussagen über einfache Sollenssätze übersetzen kann.

Dazu sei nun noch eine Übersicht über die normativen Modalitäten angefügt. Sie sind jeweils in den äquivalenten Ausdrücken des Gebotenseins, des Verbotenseins und des Erlaubtseins formuliert; mit einem Stichwort ist die nächstliegende metasprachliche Umschreibung angedeutet. Die Buchstaben I, V und P spielen auf einen Satz von Modestinus an (1.7 D 1,3 de legibus): „leges virtus haec est: imperare, vetare, permittere, punire“. Das Problem der rechtlichen Sanktion, für die hier „punire“ steht, kann in unserem Zusammenhang außer Betracht bleiben.

Norm-Modus	I-Ausdruck	V-Ausdruck	P-Ausdruck	Metasprachl. Umschreibg.
geboten	Ip	V-p	-P-p	Folgebeziehung
verboten	I-p	Vp	-Pp	Unverträglichkeit
freigestellt	-Ip & -I-p	-V-p & -Vp	P-p & Pp	ungeregelt
nicht geboten	-Ip	-V-p	P-p	keine Folgebeziehung
erlaubt	-I-p	-Vp	Pp	Verträglichkeit
nicht freigestellt	Ip v I-p	V-p v Vp	-P-p v -Pp	geregelt

LITERATURHINWEISE

Die folgenden Literaturangaben beschränken sich auf einige grundlegende oder umfassende Arbeiten:

- Anderson, A. R.*: The Formal Analysis of Normative Systems, New Haven 1956; neu abgedr. in: The Logic of Decision and Action, hrsg. v. N. Rescher, Pittsburgh 1967, S. 147—213.
- Becker, O.*: Untersuchungen über den Modalkalkül, Meisenheim am Glan 1952.
- Hare, R. M.*: The Language of Morals, Oxford 1952.
- Kalinowski, G.*: Introduction à la logique juridique, Paris 1965.
- Lemmon, E. J.*: Deontic Logic and the Logic of Imperatives, Logique et Analyse, Bd. 8 (1965), S. 39 ff.
- Lorenzen, P.*: Normative Logic and Ethics, Mannheim—Zürich 1969 (B. I. Taschenbuch).
- Rescher, N.*: The Logic of Commands, London 1966 (Taschenbuch).
- Rödig, J.*: Die Denkform der Alternative in der Jurisprudenz, Berlin—Heidelberg—New York 1969.
- Ross, A.*: Directives and Norms, London 1968.
- Tammelo, I.*: Outlines of Modern Legal Logic, Wiesbaden 1969.
- Wagner, H.*, und *Haag, K.*: Die moderne Logik in der Rechtswissenschaft, Bad Homburg v. d. H. 1970.
- Weinberger, O.*: Die Sollsatzproblematik in der modernen Logik, Prag 1958.
- Wright, G. H. von*: Norm and Action, London 1963.
- Wright, G. H. von*: An Essay in Deontic Logic and the General Theory of Action, Acta Philosophica Fennica, Fasc. 21 (1968), mit einer umfassenden Bibliographie deontischer und imperativer Logik.

ZU DEN AUTOREN DIESES BANDES

Böhler, Dietrich — Dr. phil., Wissenschaftlicher Assistent am Philosophischen Institut der Universität Saarbrücken —
Saarbrücken, Hochwaldstraße 12

Calliess, Rolf-Peter — Dr. phil., Wissenschaftlicher Assistent an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld (Stipendiat der DFG) —
Isingdorf/Bielefeld Nr. 11a

Jahr, Günther — Dr. iur., Ordentlicher Professor an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Saarbrücken (Römisches Recht, Zivilrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung) —
Scheidt/Saar, Eichendorffstraße 13

Klüver, Jürgen — Dr. phil., Wissenschaftlicher Assistent am Philosophischen Institut der Universität Saarbrücken —
Saarbrücken, Lebacher Straße 31

Maihofer, Werner — Dr. iur., Dr. iur. h. c., Ordentlicher Professor an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld (Strafrecht und Strafprozeßrecht, Rechtsphilosophie und Sozialphilosophie, Rechtssoziologie und Rechtstheorie) —
Bielefeld, Cranachstraße 10 a

Paul, Wolf — Assistent am Institut für Rechts- und Sozialphilosophie der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Saarbrücken —
St. Ingbert, Wiesenstraße 141

Philipps, Lothar — Dr. iur., Privatdozent an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Saarbrücken (Strafrecht, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie) —
St. Ingbert, Am Rischbacher Rech 82

Priester, Jens-Michael — Assistent am Institut für Rechts- und Sozialphilosophie der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Saarbrücken —
Detmold, Lange Straße 55

von Savigny, Eike — Dr. phil., Privatdozent an der Philosophischen Fakultät der Universität München (Philosophie) Philosophisches Seminar II der Universität München —
München 22, Kaulbachstraße 31

Schmidt, Jürgen — Dr. iur., Wissenschaftlicher Assistent an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Saarbrücken —
Saarbrücken, Feldmannstraße 94

Wolf, Friedrich-O. — Dr. phil., Wissenschaftlicher Assistent am Philosophischen Institut der Universität Saarbrücken —
Saarbrücken, Arndtstraße 5

Zacher, Ewald — Dr. iur., Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Rabanus-Maurus-Akademie Frankfurt —
Frankfurt, Eschenheimer Anlage 22/II

SACHVERZEICHNIS

Die Zahlen beziehen sich auf Seiten des Sammelbandes. Bei Verweisungen auf mehrere Seiten wurde nur die erste Seite der Verweisung zitiert.

- ableitbar, S. 323
- Absicht, dogmatikkritische S. 186
- actio, S. 156
- Adäquatheit, S. 372
- Äußerlichkeit, S. 147
- Affektionsinteresse, S. 253
- Aggression, intraspezifische S. 247
- akzeptieren, S. 335
- Akzeptierung, S. 305
- Allgemeinbegriff, S. 307
- Allsatz, S. 356
- Analyse, S. 69
- Analyse des bürgerlich-kapitalistischen Rechts, S. 210
- Analyse, logische, S. 317
- Andere, generalisierte, S. 156
- Annahme, S. 130
- Ansatz, dialektisch-hermeneutischer, S. 8
- Anthropologie, S. 70, 148, 298
- Antinomie, S. 23
- Arbeiterstreik, S. 76
- Argument, dogmatisches und prozessuales, S. 138
- Argument, logisches, S. 138
- Argument, soziales, S. 139
- Argument, systematisches, S. 401
- Aufbau (methodisch), S. 121
- Aufklärung, S. 67
- Aufklärung, gesellschaftswissenschaftliche, S. 260
- Ausbildung, juristische, S. 1
- auslegen, S. 110
- Auslegung, S. 329
- Auslegungsge- und -verbot, S. 406
- Aussage, S. 45
- Aussage-Befehl, S. 30
- Aussagefunktion, S. 355
- Aussagesatz, S. 45
- axiologisch, S. 329
- Axiom, S. 323
- Axiom, evidentes (markant lakonischer Grundsatz), S. 332
- Axiomatik, S. 264
- axiomatisiert, S. 339
- Axiomatisierung, S. 265, 316, 384
- Basisdiskussion, interdisziplinäre, S. 275
- Basisdisziplin der Jurisprudenz, S. 254
- Bedeutungswissen, S. 326
- Bedingtheit, gesellschaftliche, S. 288
- Bedürfnis, S. 129
- Begehungsdelikt-Unterlassungsdelikt, S. 415
- Begriff, S. 319
- Begriff, definierter, S. 328
- Begriff der Kritik des Rechts, S. 212
- Begriff, deskriptiver und normativer, S. 379

- Begriff, funktionaler, S. 282
 Begriff, Genese des —, S. 382
 Begriff, juristischer, S. 307
 Begriff, normativer, S. 379
 Begriffsbildung, S. 309, 372
 Begriffsbildung, dialektisch-hermeneutische, S. 373
 Begriffshierarchie, S. 370
 Begriffsrealismus, S. 56
 Begriffssystem, S. 375
 Begriffssystem, wissenschaftliches, S. 369
 begründen, S. 336
 Begründung, juristische, S. 328
 Begründungsstandard, S. 338
 Begründung vom Ergebnis her, S. 47
 Beobachtungsevidenz, S. 46, 252
 Beobachtungssatz — Werturteil, empirischer Satz, S. 30
 Beratungsregel, S. 134
 Beratungssituation, S. 126
 Beratungssituation mit Dictator, S. 135
 Beratungssituation mit Prudens, S. 135
 Beratungssituation mit Rex, S. 135
 Beratungssituation, reine, S. 134
 Beratungssituation, sozial eingeschränkt, S. 134
 Bestätigung, S. 400
 Bestätigungsgrad, S. 398
 Bestandserhaltung, S. 165
 Bestimmung des Menschen, S. 445
 Beurteilung, S. 131
 Beurteilungsprädikator, S. 235
 Bewußtsein, juristisches, S. 191
 Bildungsprivileg, S. 90
 Bildungsprozeß, S. 169
 Biologie, S. 148
 Bodenrecht, S. 116, 160
 Bundesverfassungsgericht, S. 164
 Daten, S. 108
 Dauerreflexion, S. 167
 Deduktion, S. 99, 328
 Definition, S. 321, 369
 Definition, bedingte, S. 322
 Definition, implizite, S. 400
 Definitionenkette, S. 322
 Definitionstheorie, S. 369
 Demokratie, S. 167
 Denkevidenz, S. 287
 deskriptiv, S. 33, 373
 deskriptiv-empativ, S. 30
 deskriptiv-normativ, S. 30
 deskriptiv-präskriptiv, S. 30
 Dezision, S. 80
 Dialektik, S. 71, 241
 dialektisch-hermeneutisch, S. 60
 Dialog, S. 159
 Dialogspiel, S. 234
 Differentialdiagnose, S. 271
 differentia specifica, S. 400
 Differenzbegründungsgebot, S. 401
 Differenz, ideologische zwischen Faktum und Norm, S. 271
 Differenz, soziologische zwischen Norm und Faktum, S. 272
 Dimension, formale am Recht, S. 250
 Diskussion, S. 391
 Diskussion, Einschränkung der, S. 391
 Distanz, S. 70
 Distanzierung, S. 74, 169
 Dogma, S. 135, 376
 Dogma, absolutes, S. 135

- Dogma, relatives, S. 135
 Dogmatik, S. 57
 Dogmatik, horizontale, S. 400
 Dogmatik, vertikale, S. 400
 Domatikkritik, S. 218
 Dynamik, S. 62
 Dynamik, emanzipatorische, S. 116
 Dysfunktionalität, S. 168
 E (: evaluative)-Aussage, S. 385
 E-Diskussion, S. 396
 E-Hypothese, Bestätigung, S. 397
 eingeführt, exemplarisch, S. 233
 Einpassung, S. 169
 Einstellung auf Recht, S. 248
 Emanzipation — emanzipatorisch,
 S. 85
 empirisch, S. 30
 empirisch-analytisch, S. 370
 Engagement, praktisches, S. 7
 Entfremdung, S. 201
 Entfremdung, Aufhebung der, S. 202
 Entfremdung, Gestalt der, S. 212
 Entscheidung, S. 166
 Entscheidung finden, S. 338
 Entscheidungskompetenz, S. 110
 Entscheidungsspielraum, S. 166
 Entscheidungswissenschaft, S. 431
 Entwicklungsproblem, S. 75
 Erfahrung, Begriff der, S. 7
 erfüllbar, S. 355
 Erfüllung, S. 356
 Erkenntnisinteresse, S. 112, 254
 Erkenntnisinteresse, emanzipatorisch,
 S. 72
 Erkenntnisperspektive, S. 399
 Erkenntnistheorie, juristische, S. 264
 Erkenntniswissenschaft, S. 431
 erlaubt, S. 361
 Erwähnung und Gebrauch, S. 23
 Erwartung, S. 155
 Erwartung, Intersubjektivität der,
 S. 160
 Erwartungsstruktur, S. 156
 Es-gibt-Satz, S. 356
 Evidenz, s. Wertevidenz, Beobach-
 tungsevidenz, Sprachevidenz,
 Denkevidenz
 Evidenz, logische, S. 25, 238
 Experiment, S. 71, 149
 external aspect, S. 40

 Fallentscheidung, S. 304
 Feed-back-Prozeß, S. 154
 Folgerung, normative, S. 352
 Forderung an axiomatische Systeme,
 S. 327
 formalisiert, S. 330
 Formalisierung, S. 294
 Formalismus, S. 62
 Formalobjekt, S. 250
 Formel, S. 387
 Formelkompromiß, S. 387
 Forschen, Beginn spezifisch rechts-
 theoretischen —s, S. 4
 Fortschritt, technischer, S. 74
 Fortschritt, technisch-industrieller,
 S. 83
 Fortschritt, Ungleichheit des, S. 453
 Fortschritt, wissenschaftlicher, S. 73
 Freiheit, S. 226
 Fundamentaldialogisierung, S. 162
 Fundamentaldynamisierung, S. 162
 Funktionalismus — funktionalistisch,
 S. 62
 Funktion, -regulative, -integrative,
 S. 247
 Funktion, streitentscheidende, S. 52
 Funktionsbegriff, S. 322
 Funktionsüberfrachtung, S. 56

- Gattungsethik, S. 428
 Gebot, S. 356
 geboten, S. 363
 Gefährdung, soziale, S. 93
 Geistes- und Naturwissenschaften,
 S. 148
 Geltungsgrund, S. 147
 Genese, S. 379
 Genese von Begriffen, S. 374
 genus proximum, S. 370
 Gerechtigkeit, S. 15, 107, 144, 224,
 266, 404
 Gerechtigkeit in der bürgerlich-
 kapitalistischen Gesellschaft,
 S. 211
 Gesamtschulungsprogramm, S. 90
 Geschichte, Erkenntnis von, S. 200
 Geschichte, Logik der, S. 199
 geschichtlich, S. 101
 Geschichtlichkeit, S. 148
 Geschichtsdiagnostik, S. 198
 Geschichtsphilosophie, S. 203
 Geschichtsphilosophie, auf empirische
 Sicherung bedachte revolutionäre,
 S. 197
 Geschichts- und Geisteswissenschaft,
 S. 103
 Geselligkeit, ungesellige, S. 247
 Gesellschaft, klassenlose, S. 447
 Gesellschaft, qualitative Ver-
 änderung der, S. 213
 Gesellschaft, weltbürgerliche, S. 447
 Gesellschaft, wissenschaftlich-
 technische, S. 151
 Gesellschaftlichkeit von Recht,
 Garantie der, S. 290
 Gesellschaftsveränderung, S. 119
 Gesellschaftswissenschaft, S. 105
 Gesetzespositivismus, naturrechtlich,
 S. 182
 Gesetzespragmatismus, S. 143
 Gesetzgeber, -ung, S. 109, 145
 Gesetzgebungswissenschaft, S. 283
 Gesetzlichkeit von Recht, Garantie
 der, S. 279
 Gesichtspunkt der Erhaltungs- und
 Entfaltungsbedingungen, S. 248
 Gespräch, S. 164
 Gestalt, ideologische und Funktion
 des Rechts, S. 208
 Gewaltenteilung, S. 403
 Gewalt, rechtsschöpferische, S. 166
 Gewohnheitsrecht, S. 434
 Gleichgewicht, S. 168
 Gleichheit, S. 299
 Goldene Regel, S. 95
 Großforschung, S. 74, 161
 Grundbegriff, S. 320
 Grundlagendiskussion, rechtswissen-
 schaftliche, S. 122
 Grundrechtskatalog, S. 143
 Grundstruktur der Lebensverhält-
 nisse, ontologisch-anthropologisch,
 S. 443
 Gruppeninteresse, S. 119
 Handeln, Maxime des, S. 397
 Handeln, soziale, S. 156
 Handeln, zweckrationales, S. 157
 Handlung, S. 239
 Handlung, deiktische, S. 233
 Handlung, praktische, S. 241
 Handlung, theoretische, S. 241
 Handlungsbegriff, S. 52
 Handlungswissenschaft, S. 285, 431
 Hauptkontroverse (der Grund-
 lagendiskussion der Sozialwissen-
 schaften), S. 6

- Hermeneutik — hermeneutisch,
 S. 105
 Hermeneutik, universale, S. 4
 Hilfswissenschaft, S. 51
 Historiker, S. 107
 Humanismus, S. 86
 Hypothese, S. 360
- Idealismus, S. 91
 Idealismus, dialektischer, S. 78
 Idealismus, juristischer, S. 427
 Identität, S. 240
 Ideologie, S. 291, 379
 Ideologiekritik, S. 67, 218, 292
 ideologiekritisch, S. 379
 ideologisch, S. 97, 374
 Imperativ, S. 30, 397
 Imperativ, semantischer, S. 36
 Indikativ, S. 34
 Indikativ-Direktiv, S. 30
 Indikativ, semantischer, S. 35
 Informatik, S. 151, 264
 Information, S. 73, 150
 Informationsspeicher, S. 154
 Informationstheorie, S. 170
 Informationsverarbeitungskapazität,
 S. 155
 Innerlichkeit, S. 147
 Innerlichkeit und Äußerlichkeit,
 S. 153
 Innovation, S. 158
 Institution, S. 80, 151
 Institution, -Meta, S. 167
 Integration, S. 160
 intentio recta, S. 63
 intentio recta in Subjekt-Objekt-
 Relation, S. 66
 Interaktion, S. 74
 Interaktion, dialogische, S. 158
 Interaktion, soziale, S. 156
 Interaktionsmodell, S. 155
 Interaktionsprozeß, S. 155
 Interaktionsprozeß, dialogischer,
 S. 163
 Interesse, S. 109, 252
 Interesse, materielles, S. 92
 Interessenideologie, S. 288
 interessenloses Wohlgefallen,
 Betrachtung des Rechts in, S. 250
 interessierte Anteilnahme, S. 252
 internal aspect, S. 40
 Interpretation, S. 85
 Intersubjektivität, S. 79, 260, 374
 Intersubjektivität der Erwartungen,
 S. 156
 Intersubjektivitätsrelation, S. 81
- Judiz, S. 2
 Juridik, S. 59, 425
 Jurisprudenz, S. 74, 139, 147
 Jurisprudenz, analytische, S. 4
 Jurisprudenz, dogmatische, S. 115
 Jurisprudenz, philosophische, S. 259
 Jurisprudenz, realistische, S. 292,
 427
 Jurisprudenz, soziologische, S. 259
 Jurisprudenz, theoretische, S. 260
 Jurisprudenz und Evolution,
 S. 453
 Jurisprudenz, Vorherrschaft der
 dogmatischen, S. 185
 Justiz, S. 74
- Kalkülisierung von Rechtsentschei-
 dungen, S. 265
 Kategoriefehler, S. 23

- Klassifikation nach Gegenständen, S. 20
 Klassifikation nach der Sprachebene, S. 22
 Klassifikation von Wissenschaftsgebieten, Funktionen der, S. 19
 Klassifikation von Wissenschaftsgebieten, Kriterien der, S. 19
 Klausel, normative, S. 282
 Kodifikation, S. 334
 Kodifikationsstreit, S. 182
 Kognitivität, S. 30
 Kognitivität von Werturteilen, S. 28
 Kommentierungsge- und -verbote, S. 406
 Kommunikation, S. 72, 150, 372
 Kommunikationsbeschränkung, S. 91
 Kommunikationsnetzwerk, S. 163
 Kommunikationsprozeß, S. 155
 Kommunikationssphäre, S. 161
 Kommunikationsstruktur, dialogische, S. 157
 Komplexitätsreduktion, S. 107
 Konflikt, S. 82, 169
 Konformitätserwartung, S. 95
 konsistent, S. 375
 Konsistenz, S. 65, 376
 Konstanz, S. 164
 Konstruktion, S. 154
 Konstruktionsprozeß, S. 159
 konstruktiv, S. 123
 Kontrolle, S. 112
 Konvention, S. 80
 Konzeption des Rechts als Sinnzusammenhang des revolutionären Geschichtsprozesses, S. 214
 korrekt, S. 340
 Korrektheit, S. 327
 Korruption der Rechtsgesinnung, S. 272
 Krisen- und Entfremdungs(zustand), S. 198
 Kriterium, S. 19
 Kritik, S. 62
 Kritik an historischer Rechtsschule und historischer Methode bei Marx, S. 192
 Kritik, aufbauimmanente, S. 124
 Kritik, aufbautranszendente und methodenimmanente, S. 125
 Kritik der Vernunft, S. 143
 Kritik, methodentranszendente, S. 125
 Kritik, methodisch transzendent verfahren, S. 184
 Kritik und Krise, S. 198
 Kritisierbarkeit, S. 124
 Kultur, bäuerlich-agrarische, S. 160
 Kybernetik — kybernetisch, S. 68, 151
 Legitimation, S. 97
 Lehre, S. 307
 Leitidee, S. 159
 Lernprozeß, S. 150
 Letztbegründung, S. 124
 Logic of Science, S. 69
 Logik, S. 69, 139, 264, 342
 Logik, deontische, S. 353
 Logik, formale, S. 232
 Logik, juristische, S. 264
 Logik, moderne, S. 6
 Logik, transzendente, S. 233
 Logikkalküle, S. 326
 logisch folgen, S. 325
 logisch wahr, S. 325
 lokutionär, S. 31

- Marx' Kritik des bürgerlich-kapitalistischen Rechts, S. 210
- Marxismus, S. 227
- Marxistische Rechtstheorie als Kritik des Rechts, S. 207
- Marxistische Theorie als Kritik, S. 196
- Materialismus, S. 91, 204
- Materialismus, juristischer, S. 427
- materialistisch, S. 83
- Mehrdimensionalität des Rechts, S. 248
- Meinung, S. 130
- Meinung, gerechtfertigte, S. 131
- Mengentheorie, S. 230
- Menschenwürde, S. 164
- Menschlichkeit von Recht, Garantie der, S. 297
- Meta-Aussage, S. 308
- Metabegriff, S. 382
- Metamathematik, S. 382
- Metasprache, S. 22, 230
- Metatheorie, S. 7, 139
- Methode, analytisch-deduktive, S. 8
- Methode der Interpretation, S. 258
- Methode, dialektisch-hermeneutische, S. 60
- Methode, historische bei Marx, S. 190
- Methodenlehre, juristische, S. 98
- Methodenlehre, s. a. Rechtstheorie und Methodenlehre, S. 59
- Methodologie, S. 40, 111, 229, 255
- modales Element, s. a. Neustik, S. 36
- Modus, semantischer, S. 35
- Motiv, S. 109
- Natur der Sache, S. 99, 267, 441
- Naturgeschichte, S. 144
- Natur, kritische Funktion des Rechts betreffend, S. 209
- Naturrecht, S. 98, 142, 427
- Naturrecht mit „wechselndem“ oder „werdendem“ Inhalt, S. 146
- Naturrecht, Renaissance des, S. 146
- Natur- und Geisteswissenschaften, S. 142
- Natur und Geschichte, S. 142
- Naturwissenschaft, S. 83
- Neukantianismus, S. 5
- Neustik, S. 31, 354
- Nominalismus, S. 80
- Norm, S. 45, 75
- Norm, Bewertungs- und Bestimmungs-, S. 39
- Norm, ethische, S. 147
- Norm, soziale, S. 157
- Normal-Fall, S. 95
- normativ, S. 34, 372
- Normbehauptung, S. 325
- normierend, S. 124
- nulla poena sine lege, S. 279
- O (: observational)-Aussage, S. 385
- Objektbereich, S. 46, 100
- Objektbereich einer analytischen Rechtstheorie, S. 9
- Objektsprache, S. 22, 100
- O-Diskussion, S. 396
- Öffentlichkeit, S. 96
- O-Hypothese, Bestätigung, S. 396
- Ontologie, S. 22, 298
- operationalisierbar, S. 375
- Operationalisierbarkeit, S. 370
- operationalisiert, S. 371
- Operationalisierung, S. 371

- Operator, s. a. Neustik, S. 36
 Organisation, S. 149
- Parteilichkeit, S. 7, 141
 Partizipalien, S. 161
 Partizipation, S. 170
 performativ, p-er Akt, S. 33
 personfunktional, S. 269
 Perspektive, funktionale, S. 161
 Phänomenologie, S. 6, 102
 Philosophie, analytische, S. 6, 65
 Philosophie, praktische, S. 4
 Philosophie und Praxis, S. 200
 Philosophisch-Werden der Welt,
 S. 203
 Phrastik, S. 31, 354
 Planung, S. 84
 Planungssystem, S. 161
 Planungswissenschaft, S. 99
 Planungs- und Leitungswissenschaft,
 juristische, S. 219
 Polis, S. 102
 Politik, S. 84
 Positivismus, S. 436
 Positivismus, juristischer, S. 427
 Positivismus philosophischer Kritik,
 immanent, S. 184
 Positivität, S. 76, 163
 Prädikator, S. 233
 Präferenzmuster, S. 164
 präskriptiv, S. 34
 Präzedenzfall, S. 110
 Pragmatik, S. 32
 Pragmatismus, S. 78
 Praxis des Messens, S. 140
 Praxis des schematischen Operierens,
 S. 140
 Praxis, juristische, S. 1, 122
 Praxisvermittlung, S. 62
- Praxis, zum kritischen Prolog einer,
 S. 203
 Primäraussage, S. 311
 Prinzip, Rechts-, S. 424
 Privatrecht, internationales, S. 160,
 309
 Produktionsmittel, S. 92
 Produktion von künftigem Recht,
 wissenschaftliche, S. 440
 Produktivkraft, S. 83
 Profitinteresse, S. 93
 Projektwissenschaft, S. 161
 Proposition, o. a. Aussage, S. 30
 Protojuridik, S. 139
 Protologik, S. 139, 232
 Protophysik, S. 139
 Prozeß, S. 75
 Prozeß, dialogischer, S. 158
 Prozeß, dialogischer Rechts-
 gewinnung, S. 166
 Prozeß, gesellschaftlicher, S. 147
 Prozeß, selbststeuernd, S. 154
 Psychologismusstreit, S. 5
- Quantenmechanik, S. 149
 Quantenphysik, S. 148
 Quantifizierung, S. 294
- Radikalismus, philosophischer, S. 4
 Rationalismus, S. 144
 Rationalität, S. 97, 420
 Rationalität, formale, S. 260
 Rationalitätsgebot, S. 422
 reactio, S. 156
 Reaktion, S. 412
 Realism, legal, S. 406
 Realität, humane, S. 444
 Recht, S. 62, 154
 Recht, Absterben des, S. 220

- Recht als dialogischer Prozeß, S. 163
 Recht als dialogische Struktur,
 S. 159
 Recht als Vorwegnahme mensch-
 licher Zukunft, S. 439
 Recht, bürgerlich-kapitalistisch,
 S. 212
 Recht, entpolitisiertes, S. 145
 rechtfertigen, S. 336
 Rechtfertigung, S. 343
 Recht für Marx, gesellschaftliches
 und politisches Phänomen, S. 194
 Recht, gewissermaßen operationali-
 siert, S. 375
 Recht, menschliches, S. 116
 Recht, politischer Prozeß, gesell-
 schaftliche Konstruktion, S. 165
 Recht, Prozeßcharakter des, S. 162
 Recht, qualitativer Wandel des,
 S. 213
 Recht, richtiges, S. 145
 Recht, Theorie des, S. 229
 Rechtsänderung, S. 331
 Rechtsapparat, S. 157
 Rechtsauffassung, S. 268
 Rechtsbefehl, S. 145
 Rechtsdenken, transpositives, S. 257
 Rechtsdistanz, S. 76
 Rechtsdogmatik, S. 109, 255
 Rechtsdogmatik, kommunikative,
 S. 118
 Rechtsdogmatik, Methode der,
 S. 303
 Rechtsdogmatik, reflektierte, S. 120
 Rechtsentscheidung, S. 305
 Rechtsethik, S. 144
 Rechtsevidenz, S. 377
 Rechtsfindung, S. 99, 389
 Rechtsfolge, S. 303
 Rechtsfolge, unverträgliche, S. 306
 Rechtsforschung, dogmatikfrei, S. 184
 Rechtsfortbildung, S. 116
 Rechtsfortbildung, gewohnheits-
 rechtliche, S. 280
 Rechtsgefühl, S. 25, 95, 145, 278
 Rechtsgeschichte, S. 309
 Rechtsgewinnung, S. 107, 164, 387
 Rechtsgewinnung, Prozeß der, S. 162
 Rechtsinhalt, S. 145
 Rechtskraft, S. 306
 Rechtslehre, allgemeine, S. 307
 Rechtslehre, reine, S. 294
 Rechtsordnung, S. 42, 303
 Rechtsordnung als soziales System,
 S. 42
 Rechtsordnung als theoretisches
 System, S. 42
 Rechtsordnung, historische, S. 304
 Rechtsordnung, hypothetische,
 S. 304
 Rechtsphilosophie, S. 15, 99, 224,
 273, 309
 Rechtsplanung, S. 165
 Rechtsplanungswissenschaft, S. 115,
 166
 Rechtspolitik, S. 282, 436
 Rechtspositivismus, S. 142, 427
 Rechtspraxis, S. 41, 169
 Rechtsprechung, S. 107, 165
 Rechtsprinzip, S. 403
 Rechtssatz, S. 44, 98, 303
 Rechtssatz, Geltung eines S. 305
 Rechtssatzbehauptung, S. 45, 304
 Rechtssatzbehauptung, theoretische
 S. 58
 Rechtsschule, historische S. 4, 62,
 181
 Rechtssicherheit, S. 144, 266
 Rechtssoziologie, S. 42, 110, 247,
 309

- Rechtssoziologie, empirisch-analytische S. 184
 Rechtssoziologie, empirische S. 268
 Rechtssoziologie, kritische S. 270
 Rechtsprechung, ständige S. 280
 Rechtsprechungswissenschaft, S. 283
 Rechtssystem, S. 96
 Rechtssystem, analytisches S. 376
 Rechtssystem, positiviertes S. 282
 Rechtsstatenforschung, S. 268
 Rechtstechnik, blinde S. 7
 Rechtstheorie, S. 2, 13, 62, 142, 284, 382
 Rechtstheorie als Erkenntnistheorie des positiven Rechts S. 276
 Rechtstheorie als Grundlagenwissenschaft der Rechtswissenschaft S. 57
 Rechtstheorie als Hilfswissenschaft S. 51
 Rechtstheorie als juristische Methodenlehre S. 184
 Rechtstheorie als reine Wissenschaft S. 42
 Rechtstheorie als strukturelle Systemtheorie S. 154
 Rechtstheorie, analytische S. 249
 Rechtstheorie, Begriff S. 13, 180
 Rechtstheorie, entscheidungsvorbereitende Funktion der S. 51
 Rechtstheorie, kritische S. 187, 252
 Rechtstheorie, Marxistische S. 175
 Rechtstheorie, Marxistische als Dogmatikkritik S. 216
 Rechtstheorie, Marxistische als Kritik der Rechtswissenschaft S. 218
 Rechtstheorie, Marxistische als „Kritik des Rechts“ S. 189
 Rechtstheorie, Marxistische als kritische Rechtstheorie S. 216
 Rechtstheorie, Marxistische im System des Sozialismus, ihr Standort im System der Rechtsforschung S. 186
 Rechtstheorie, Marxistische ‚kritische‘ S. 184
 Rechtstheorie, Methoden der S. 18
 Rechtstheorie, Status der S. 99
 Rechtstheorie, sozialistische (Entwicklungs-[Tradition-]Geschichte) S. 176
 Rechtstheorie, streitentscheidende Funktion der S. 52
 Rechtstheorie und Dogmatik S. 57
 Rechtstheorie und Methodenlehre S. 14
 Rechtstheorie (und Wissenschaftlichkeit des Rechts) S. 260
 Rechtstheorie, Ziele der S. 16
 Rechtsüberzeugung, S. 291
 Rechtsutopie, S. 299
 Rechtsvergleichung, S. 309
 Rechtsverhältnis, S. 160
 Rechtswissenschaft, S. 62, 139, 165, 220
 Rechtswissenschaft als Erkenntniswissenschaft S. 436
 Rechtswissenschaft als Gesellschaftswissenschaft bei Marx S. 194
 Rechtswissenschaft als Handlungswissenschaft S. 467
 Rechtswissenschaft als Seinswissenschaft S. 432
 Rechtswissenschaft als Sollenswissenschaft S. 432
 Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft S. 428
 Rechtswissenschaft als Strukturwissenschaft S. 169

- Rechtswissenschaft als Zukunftswissenschaft S. 430
 Rechtswissenschaft, Eigenart der S. 316
 Rechtswissenschaft im engeren Sinne S. 309
 Rechtswissenschaft, kritische S. 117
 Rechtswissenschaft, kritische Selbstreflexion der bestehenden S. 218
 Rechtswissenschaft, kritischer Teil der — analytischer Teil der S. 381
 Rechtswissenschaft, moderne deutsche S. 181
 Rechtswissenschaft, Praxisbezug der S. 99
 Rechtswissenschaft, Strukturwandel der S. 219
 Rechtswissenschaft, Typus einer dogmatikfreien S. 186
 Redeweise, inhaltliche S. 362
 Reflexion, S. 62, 242
 Reflexion, dialektische S. 139
 Reflexion, ideologiekritische S. 291, 374
 Reflexion, kritische S. 62
 Reflexion, totale S. 6, 277
 Reflexion, transzendente S. 239
 Reflexionsgebot auf „Gesetz und Recht“ S. 256
 Reflexionsverbot S. 6
 Reflexivität, S. 71, 157
 Regel, S. 134
 Regelmechanismus, kybernetischer S. 169
 Regelprozeß, kybernetischer S. 155
 Regelsystem, vermaschtes S. 152
 Regelung, S. 150
 Regelverletzung, S. 76
 Rekonstruktion, S. 124, 235
 Rekonstruktion, normierende S. 123
 Rekonstruktionsprozeß, S. 235
 Relation, S. 79
 Relevanz, gesellschaftliche und Funktion des Rechts S. 207
 Reproduktion des Rechtssystems S. 282
 Reproduktion von Recht, permanente S. 282
 Revolution, soziale S. 213
 Reziprozität, S. 86, 168
 Richter, S. 109, 165
 Richterrecht, S. 280
 Richtigkeit, gesellschaftliche S. 252
 Richtigkeit, wissenschaftliche S. 253
 Rolle, S. 75
 Rollendistanz, S. 75
 Rollentheorie, S. 94
 Rollenverhalten, S. 75
 Rückkoppelung, S. 150
 Rückkoppelungsprozeß, S. 169
 Sanktion, S. 412
 Satz, normativer (Sollsatz) S. 43
 Satzradikal, s. a. Phrastik S. 36
 Savigny-Schule, Methode, historische bei Savigny S. 190
 Scheinbegründung, S. 366
 Schein, dialektischer S. 65
 Scheinproblem, S. 52
 Sein und Sollen, S. 142
 Selbstbewußtsein, S. 156
 Selbstdarstellungsprozeß, S. 157
 Selbsterhaltung, S. 165
 Selbstreflexion, S. 158
 Semantik, S. 31, 264
 semiotisch, S. 78
 Sinn der (Geschichte) bei Marx S. 197
 Sinn Grenzen, S. 165

- Sinnlosigkeit, S. 23
 Situationsforschung, S. 107
 Solipsismus — solipsistisch, S. 72
 Sollenssatz, abgeleiteter S. 358
 Sollenssatz, einfacher S. 354
 Sollenssatz, modaler S. 354
 Sozialforschung, S. 106
 Sozialgeschichte, S. 144
 Sozialingenieur, S. 170
 Sozialkybernetik, S. 151
 Sozialprodukt, S. 116
 Sozialrecht, S. 84
 Sozialtechnik, S. 152, 373
 sozialtechnisch, S. 373
 Sozialutopie, S. 299
 Sozialwissenschaft, S. 63, 149
 Sozialwissenschaft, allgemeine normative S. 9
 Sozialwissenschaft, empirische kritische S. 9
 Sozialwissenschaft, Grundlagen-
 diskussion der S. 3
 Sozialwissenschaft, kritische S. 372
 Sozialwissenschaft, normative S. 377
 Sozialwissenschaft, Strukturwandel
 zur S. 185
 Spieltheorie, S. 170
 Sprache, S. 72, 167, 243
 Sprache, Mathematisierung der
 S. 232
 Sprachevidenz, S. 287
 Sprechakt, S. 37
 stabilisierend, S. 106
 Stabilisierung, S. 91
 Stabilität, S. 85
 stare decisis, S. 401
 Statik — statisch, S. 77
 Status, S. 156
 Steuerung, S. 150
 Steuerungskapazität, S. 151
 stimulus-response-Schema, S. 83
 Strafanstalt, S. 160
 Strafrecht, S. 94, 160
 Strafvollzug, S. 94
 Struktur, S. 149
 Struktur, dialogische S. 162
 Struktur, Entwurf S. 165
 Struktur, faktenlogische der Rechts-
 sacheverhalte S. 249
 Struktur, logische S. 317
 Struktur, nomologische der Rechts-
 sätze S. 249
 Struktur, prozessuale S. 158
 Struktur, sachlogische S. 249
 Struktur, soziale S. 162
 Strukturschema der „Kritik des
 Rechts“ S. 215
 Strukturtheorie, S. 153
 Strukturtheorie, dialogisch-system-
 misch S. 170
 Strukturtheorie, kybernetische S.
 149
 Strukturtheorie, systemische S. 154
 Struktur von Sozialsystemen S. 154
 Studentenbewegung, S. 76
 Stufe, höhere, S. 136
 Stufe, niedere, S. 136
 Subjektivität, S. 167
 Subjekt-Objekt, S. 80, 142
 Subjekt-Objekt-Dualismus, S. 152
 Subjekt-Objekt-Relation, S. 63
 Subjekt-Objekt-Schema, S. 167
 Substanzialien, S. 161
 Subsumtion, S. 80
 Syntax, S. 31
 System, S. 75, 159, 384
 System, analysierendes und analy-
 siertes S. 154
 System, axiologisches S. 403
 System, axiomatisches S. 386

- System, Dehnbarkeit des S. 403
 System, dialogisch strukturiertes
 S. 164
 System, Dynamisierung des S. 162
 System, offenes S. 169, 384
 System, Offenheit des S. 403
 System, sich selbst organisierendes
 S. 155
 System, soziales S. 147
 System, terminologisches S. 121
 System, zweckrationales S. 167
 Systemanalyse, S. 150
 Systemaußenwelt, S. 155
 Systembegriff (Funktion), S. 384
 Systembildung, S. 384
 systemfunktional, S. 269
 Systemstruktur, S. 163
 Systemtheorie, S. 62, 142
 Systemtheorie, funktionalistische
 S. 94
 Systemtheorie, kybernetische S. 151
 Systemtheorie, spezielle S. 151
- Tatbestand, S. 303
 Tatsachenaussagen, S. 286
 Tautologie, S. 240
 Technik, S. 149
 Technokratie — technokratisch S. 84
 Teil, analytischer S. 375
 Teil, dialektisch-hermeneutischer
 S. 375
 teleologisch, S. 329
 Tendenz der Evolution, S. 455
 Terminus, S. 234
 Theorem, S. 323
 theoria, S. 63
 theoria-Tradition S. 66
 Theorie des Rechts und Rechtstheorie
 S. 429
- Theorie, dialektisch-hermeneutische
 S. 373
 Theorie, dialektische kritische S. 369
 Theorie, empirisch-analytische S. 373
 Theorie, juristische S. 1
 Theorie, kritische S. 6, 18, 63
 Theoriebildung, S. 77, 327, 370
 Theoriebildung, dialektisch-hermeneutische
 S. 373
 Theoriebildung, wissenschaftliche
 S. 8
 Theorie-Praxis-Vermittlung, S. 63
 Toleranz, S. 141
 Topic, s. a. Satzradikal S. 36
 Topik, S. 330
 Totalität, Theorien der gesellschaftlichen
 S. 7
 Traditionskritik, S. 84
 Traditionsvermittlung, S. 79
 Transformation, S. 165
 Transzendentalphilosophie, S. 68,
 227
 Transzendenz, S. 242
 transzendierend, S. 242
 Tun-Unterlassen-Gebot-Verbot, S.
 408
 Typen- oder Allgemeinbegriffe, S.
 403
 Typen von Variablen, S. 318
 Typus, wissenschaftstheoretisch
 eigentümlicher S. 197
- überpositiv, S. 143
 Überprüfung, S. 105, 390
 Ultrastabilität, S. 402
 Umgangssprache, S. 234
 Umweltkomplexität, Reduktion von
 S. 155
 Umweltschutz, S. 116

- Unterlassungsdelikt, unechtes S. 417
 Unterschicht, S. 90
 Untersystembildung, S. 386
 Untersystem, horizontales S. 400
 Untersystem, vertikales S. 400
 Unumkehrbarkeit der Entwicklung,
 S. 460
 Urteil, S. 111
 Urteilsgewinnung, S. 107
 Utopie, konkrete S. 299
- Variabilität, S. 164
 Varietät, Reduktion von S. 155
 Verbot, S. 356
 verboten, S. 363
 Verdikt, S. 132
 Verfahren, S. 106
 Verfahren, systemtheoretisch S. 97
 Verfassungs- und Staatsrecht, S. 160
 Verfügbarkeit, technische S. 371
 Verhältnis von Philosophie und
 positiver Wissenschaft, S. 204
 Verhalten, abweichendes S. 168
 Verhaltensgepflogenheit, S. 268
 Vernunft, S. 227
 Verteidigungswille, S. 52
 Verwandtschaftsbegriff — biolo-
 gisch, S. 380
 Verwissenschaftlichung von Recht,
 S. 264
 ‚Volksgeist‘ als Rechtsquelle, S. 191
 vollständig, S. 340
 Vollständigkeit, S. 327
 Vorschulerziehung, S. 90
 vorsemiotisch, S. 79
 Vorverständnis, S. 157
 Vorverständigung, S. 251
 Vorwissen, S. 251
 vorwissenschaftlich, S. 231
- Vorzugsregel, S. 38
 Votum, dissentierendes S. 166
- Wahrheit, S. 352
 Wahrheitsfrage, S. 144
 „wahr gemacht“, S. 357
 Weiterentwicklung, S. 176
 Welt, Bewußtsein der S. 202
 Weltanschauungsindeologie, S. 288
 Weltbild, S. 143
 Weltlich-Werden der Philosophie,
 S. 203
 Wenn-Dann-Regel, S. 157
 Wert, S. 397
 Wertevidenz, S. 8, 252, 277
 wertfrei, S. 8
 Werthypothese, S. 50
 Wertungsevidenz, S. 261
 Wertrationalität, S. 298
 Werturteil, S. 28, 286
 Werturteil, juristisches S. 43
 Werturteilsstreit, S. 5
 Wesensmetaphysik, S. 428
 widerspruchsfrei, S. 340
 Widerspruchsfreiheit, S. 327
 Wille, S. 128
 Wille, gerechtfertigter S. 128
 Wissen, S. 131
 Wissen, grammatisches S. 326
 Wissen, Struktur des S. 231
 Wissenschaft, S. 228
 Wissenschaft, angewandte, S. 40
 Wissenschaft, dialektisch-hermeneu-
 tische S. 375
 Wissenschaft, empirisch-analytische
 S. 375
 Wissenschaft, exakte S. 340
 Wissenschaft, kritische S. 220
 Wissenschaft, normative S. 8

- Wissenschaft, praktische S. 29
Wissenschaft, reine S. 29
wissenschaftlich, S. 74
Wissenschaftlichkeit von Recht, Garantie der S. 284
Wissenschaftscharakter, S. 101
Wissenschaftsgeschichte, S. 181
Wissenschaftsplanung, S. 74
Wissenschaftspraxis, S. 1
Wissenschaftstheorie, S. 1, 231, 345
Wissenschaftstheorie, analytische S. 63
Worterläuterung, S. 325
Wunsch, S. 127
Ziel, S. 165
Zielmotiv, S. 119
Zielrahmen, S. 169
Zirkel, S. 242
Zitierge- und verbote, S. 406
Zitiergesetz, S. 406
Zusammenhang, präskriptiver, S. 357
Zwang, S. 133
zweckrational, S. 144
Zweckrationalität, S. 298

RECHTSTHEORIE
ALS BASISDISZIPLIN DER JURISPRUDENZ

